

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein 1898 Wiesental e.V.

nach dem Stand vom 21. April 2007 (Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung)

§1 Allgemeines

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe dieser Beitragsordnung seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.

§2 Höhe des Beitrages

(1) Der Normalbeitrag beträgt für

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **€ 3,00 pro Monat**
- Erwachsene ab der Vollendung des 18. Lebensjahres **€ 3,50 pro Monat**

(2) Familienbeitrag

Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied des TSV 1898 Wiesental, so wird der Mitgliedsbeitrag ermäßigt. Der Familienbeitrag wird durch die Summierung der Normalbeiträge der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Er beträgt jedoch höchstens

€ 6,50 pro Monat

Vollendet ein Kind der Familie sein 18. Lebensjahr, so scheidet es aus der Ermittlung des Familienbeitrages aus.

(3) Sonstige Beitragsermäßigung

Der TSV Wiesental gewährt neben dem Familienbeitrag eine Beitragsermäßigung

- für Schüler, Studenten und Auszubildende nach der Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer Bestätigung durch den Arbeitgeber.
- für Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende für die Dauer des Dienstes.
- für Behinderte

Die o.g. Personengruppen zahlen den Normalbeitrag für Kinder

€ 3,00 pro Monat

- Haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für den Familienbeitrag vorgelegen, so wird dieser bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Wehr- oder Ersatzdienstes weiter gewährt.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§3 Fälligkeit, Verfahren, Zahlungsweise

(1) Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Jedes Mitglied, bei Familienbeitrag jede Familie, erhält eine Beitragsrechnung aus welcher der jährliche Mitgliedsbeitrag zu ersehen ist.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Nimmt ein Mitglied oder eine Familie nicht am Bankeinzugsverfahren teil, so wird eine Bearbeitungsgebühr **von € 3,00 im Jahr** mit der Beitragserhebung fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Beitragsregelung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 21. April 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft. Alle bisherigen Beitragsregelungen sind damit ungültig.